

Verein Schleswig-Holsteinisches Spendenparlament für Kultur und Gesellschaft

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Schleswig-Holsteinisches Spendenparlament für Kultur und Gesellschaft", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Goosefeld (Kreis Rendsburg-Eckernförde)
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung kultureller Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweck wird einerseits durch die Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung des Spendenparlaments sowie Publikationen und Marketing für das Spendenparlament, andererseits durch das Werben und Sammeln von Spenden sowie die Beteiligung des Spendenparlaments an der zweckentsprechenden Verwendung und die Vergabe von Zuwendungen aus den Spenden an die Antragssteller verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sowie des Spendenparlaments als Beirat erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Spendenparlament als Beirat.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die in der auf die Beschwerde folgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung abschließend entschieden wird. Diese Entscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (3) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
- wenn es trotz zweier Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Vorstandes. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung auf seinen Wunsch zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dem Zugang wirksam. Der Beschluss gilt dem Mitglied drei Tage nach Versendung an seine letzte bekannte Anschrift als zugegangen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen.

(2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes oder deren/dessen erste/r oder zweite/r Stellvertreter/in.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums des Spendenparlamentes haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählte/n Protokollführer/in anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einberufen. Die Einladung kann den Mitgliedern alternativ an die letzte, dem Verein mitgeteilte Anschrift oder in elektronischer Form zugesandt werden. Die Mitteilung einer E-Mail-Adresse auf dem Aufnahmeantrag gilt als Einverständnis für eine elektronische Kommunikation. Die voraussichtliche Tagesordnung ist grundsätzlich Bestandteil der Einladung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und grundsätzlich in offener Abstimmung. Geheime Abstimmung ist auf Antrag eines Mitgliedes möglich. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur wirksam, wenn sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Vereins.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins, seine Weiterentwicklung
- Beschlussfassung über die Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen,
- Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen der §§ 5, Abs. 2 und 6, Abs. 3 und 4 der Satzung,
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das folgende Kalenderjahr und dessen Fälligkeit,
- Wahl der/s Vorsitzenden des Vorstandes, der/s 1. stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, der/s 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, der/s Schatzmeisters/in und der/s Schriftführers/in.
- Wahl der/s Kassenprüfers/in,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Kassenprüfers,
- Beschlussfassung über die Jahresabrechnung,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über alle übrigen der Mitgliederversammlung durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 9 Vorstand

(1) Die Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m 1. stellvertretenden Vorsitzenden, der/m 2. stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in, der/m Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen und entlassen. Die/er Vorsitzende des Präsidiums des Spendenparlaments soll eine/r der Beisitzer/innen sein.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/m Vorsitzenden, der/m 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, der/m 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, der/m Schatzmeister/in und der/m Schriftführer/in. Er ist gleichzeitig der geschäftsführende Vorstand.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

(5) Die Wahl der/s Vorsitzenden und der/s Schatzmeisters/in erfolgt in Jahren mit gerader Jahreszahl, die der/s 1. stellvertretenden Vorsitzenden, der/s 2. stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/s Schriftführers/in in Jahren mit ungerader Jahreszahl. Die Wahl der/s Vorsitzenden und der/s Schatzmeisters/in der Gründungsversammlung des Vereins erfolgt aus diesem Grunde nur für ein Jahr.

(6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(7) Der Vorstand tritt auf Einladung der/s Vorsitzenden oder eine/s seiner Stellvertreter/innen so oft zusammen, wie das Interesse und die Zwecke des Vereins es erfordern. Über die Beschlüsse in den Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zustimmen.

(8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden gilt ein Beschlussantrag, der nicht die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, als abgelehnt.

(9) Die Mitglieder des Präsidiums des Spendenparlaments haben das Recht, mit beratender Stimme an den

Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Spendenparlamentes aus.
- (3) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor und lädt zu den Mitgliederversammlungen ein. Im Einvernehmen mit dem Präsidium des Spendenparlamentes bereitet er die Sitzungen des Spendenparlamentes vor.
- (4) Der Vorstand schlägt dem Spendenparlament die konkreten Vorhaben für eine zweckentsprechende Verwendung bzw. die Vergabe von Zuwendungen aus den Spenden der Mitglieder des Spendenparlamentes vor. Dazu fertigt er für die Sitzungen des Spendenparlamentes entsprechende Beschlussvorlagen, aus denen mindestens Grund und Höhe des Zuwendungsvorschlages ersichtlich sein müssen.
- (5) Der Vorstand stellt die Jahresabrechnung auf und leitet diese zusammen mit den Buchführungsbelegen zur Prüfung an den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer weiter.

§ 11 Spendenparlament

- (1) Das Spendenparlament besteht als Beirat des Vereins mit der Bezeichnung "SchleswigHolsteinisches Spendenparlament" aus natürlichen Personen, die sich gegenüber dem Verein verpflichtet haben, eine jährliche Mindestspende von 60,00 EUR zu leisten. Die Mitglieder des Spendenparlamentes werden in ein Mitgliederverzeichnis eingetragen.
- (2) Sie bleiben Mitglieder des Spendenparlamentes bis zu ihrem jederzeit möglichen, ausdrücklich erklärten Austritt. Ein Mitglied des Spendenparlamentes verliert die Mitgliedschaft, wenn es in einem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) die von ihm versprochene Spende nicht geleistet hat.
- (3) In den Sitzungen des Spendenparlamentes haben alle Mitglieder, die im Mitgliederverzeichnis aufgeführt und persönlich anwesend sind, Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (4) Die Beschlüsse des Spendenparlamentes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Geheime Abstimmung kann beantragt werden.
- (5) Das Spendenparlament wählt ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus drei Personen (Präsidenten/innen). Das Präsidium wird aus der Mitte der Mitglieder des Spendenparlamentes gewählt.
- (7) Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Das Präsidium bleibt solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Das Präsidium benennt zu Beginn der Sitzung des Spendenparlamentes eine/n Protokollführer/in. Die Beschlüsse des Spendenparlamentes sind in einem Protokoll festzuhalten und zur Ausführung an den Vorstand des Vereins weiterzuleiten.

§ 12 Aufgaben des Spendenparlamentes

- (1) Das Spendenparlament entscheidet durch Beschlussfassung über die vom Vorstand des Vereins vorgelegten Anträge auf Vergabe von Zuwendungsmitteln aus dem Spendenaufkommen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zu den Beschlussvorlagen aus der Mitte des Spendenparlamentes werden nur beraten und zur Abstimmung gebracht, wenn mindestens die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Spendenparlamentes die Änderungen oder Ergänzungen in die Beratung einbringen wollen. Das vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgesehene Verteilungsvolumen darf dabei nicht um mehr als fünf Prozent überschritten werden.

(3) Neue Anträge auf Vergabe von Zuwendungen aus der Mitte des Spendenparlamentes sind an den Vorstand zur Prüfung und Wiedervorlage beim Parlament weiterzuleiten,

(4) Anträge und Anregungen aus der Mitte des Spendenparlamentes zur Weiterentwicklung der Vereinsarbeit werden zur weiteren Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Vereins an den Vorstand des Vereins weitergeleitet.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Kassenprüfer/in. Die Amtszeit der/s Kassenprüfers/in beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die/der Kassenprüfers/in prüft die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die satzungsmäßige Verwendung der Spenden der Mitglieder des Spendenparlamentes.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur durch eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung bis zu zwei Liquidatoren. Jeder Liquidator vertritt einzeln den Verein.

(2) Das nach Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins ist unmittelbar und ausschließlich dem "Förderkreis für krebskranke Kinder und Jugendliche e.V." mit dem Sitz in Kiel zuzuführen, der es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Termin und Ort der Gründung des Vereins:

Anwesend bei der Gründung des Vereins: